

BVGer D-5783/2011 vom 24. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5783_2011

FR: TAF D-5783/2011 du 24 mai 2012

IT: TAF D-5783/2011 del 24 maggio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerde-führenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Nachdem der erhobene Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde wird an den bisherigen Vorbringen festgehalten und unter Bezugnahme auf die drei gleichzeitig eingereichten Beweismittel ausgeführt, diesen Dokumenten könne entnommen werden, dass den sri-lankischen Behörden die Vergangenheit des Beschwerdeführers beziehungsweise dessen Unterstützung der LTTE sehr wohl bekannt sei und die Beschwerdeführenden - entgegen der Einschätzung durch die Vorinstanz - weiterhin aktiv gesucht würden. So sei H. _____ zwischen (...) und (...) von den besagten (...) aufgesucht, bedroht und nach I. _____ gefragt worden. Diese unbekannt Männer hätten H. _____ wissen lassen, dass ihnen die umfangreichen Helferdienste des Beschwerdeführers für die LTTE sehr wohl bekannt seien. Des Weiteren seien die unbekannt Männer darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Beschwerdeführenden in die Schweiz geflohen seien. Deshalb sei davon auszugehen, dass die offiziellen Behörden Kenntnis von der Vergangenheit und der Flucht des Beschwerdeführers in die Schweiz hätten. Auch die Parlamentsabgeordnete F. _____ bestätige, dass die Vergangenheit des Beschwerdeführers bekannt sei und er deshalb - aufgrund der aktuellen Sicherheitssituation für Tamilen in Sri Lanka - in Gefahr sei. Die Überprüfung der Akten ergibt, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Furcht vor einer Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden wegen Verdachts der Zugehörigkeit zu den LTTE durch die Vorinstanz mit zutreffender Begründung verneint wurde (vgl. vorab vorstehend Bst. B.). Weder die Ausführungen in der Beschwerde noch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermögen den vorinstanzlichen Erwägungen etwas entgegenzusetzen. Bezüglich des Schreibens der Parlamentsabgeordneten F. _____ vom (...), des HRCSL-Schreibens und des Polizeirapports ist vorweg auf die Ausführungen in der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 21. März 2012 zu verweisen (vgl. Sachverhalt Bst. G), welche sich nach einer Überprüfung der Akten ebenfalls als zutreffend erweisen. In diesem Zusammenhang bleibt zu ergänzen, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich H. _____ erst Ende (...) beziehungsweise (...) an die HRCSL beziehungsweise an die Polizei wandte, nachdem sie laut den entsprechenden Beweismitteln angeblich bereits im (...) und im (...) beziehungsweise, gemäss den Ausführungen in der Beschwerde, mehrmals zwischen (...) wegen der Aktivitäten des Beschwerdeführers für die LTTE durch (...) behelligt worden sei. Sodann äussert sich die Parlamentsabgeordnete F. _____ in ihrem Schreiben vom (...) zum einen äusserst pauschal zu den LTTE-Verbindungen, zum andern steht der Inhalt des Schreibens in Widerspruch zu den Aussagen der Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren, welche keinerlei derartige Verbindungen zu beziehungsweise Aktivitäten für die LTTE geltend gemacht hat. Dasselbe gilt für das weitere Schreiben von F. _____ vom (...), in welchem diese zum einen den Inhalt ihres ersten Schreibens

wiederholt und zum andern in Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers, welcher im erstinstanzlichen Verfahren erklärt hatte, die LTTE bis zum Jahr (..) unterstützt zu haben, ausführt, die Beschwerdeführenden hätten bis zum Jahr (...) Verbindungen zur LTTE gehabt. Dieselben Widersprüche ergeben sich aus dem Schreiben des G. _____ vom (...), zumal dieser ebenfalls ausführt, die Beschwerdeführenden hätten die LTTE im beziehungsweise ab dem Jahr (...) unterstützt. Unter diesen Umständen sind die erwähnten Beweismittel als Gefälligkeitschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren. Was schliesslich die beiden Zeitungsartikel anbelangt, betreffen diese zwar die politische Tätigkeit der Parlamentsabgeordneten F. _____ stehen jedoch offensichtlich in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsvorbringen. Nach dem Gesagten vermögen die Beschwerdeführenden auch aus den von ihnen auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismitteln keine begründete Furcht vor künftiger asylrelevanter Verfolgung abzuleiten.

E. 5.2

Im Weiteren vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Asylrelevanz auch aus den folgenden Gründen nicht zu genügen.

E. 5.2.1

Der Krieg zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen; die LTTE wurden zerschlagen und das ganze Land befindet sich wieder unter Regierungskontrolle. Seither hat sich die Sicherheitslage in Sri Lanka deutlich stabilisiert; insbesondere ist es zu keinen terroristischen Aktivitäten der LTTE oder ihnen nahestehenden Gruppierungen mehr gekommen. Trotz dieser Verbesserung der allgemeinen Lage sind gewisse Personen auch nach Kriegsende noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Personen, die enger Verbindungen zu den LTTE verdächtigt werden, politische Dissidenten und Oppositionspolitiker, kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende oder Personen, die als Opfer oder Zeugen schwerer Menschenrechtsverstösse entsprechende juristische Schritte einleiteten.

E. 5.2.2

Wie oben (vgl. vorstehend E. 5. 1.) aufgezeigt wurde, vermochten die Beschwerdeführenden nicht plausibel darzulegen, von den sri-lankischen Behörden wegen viele Jahre zurückliegender Helferdienste des Beschwerdeführers für die LTTE verdächtigt und behelligt worden zu sein. Es bestehen daher - entgegen der in der in der Rechtsmitteleingabe und der Stellungnahme vom 30. April 2012 vertretenen Ansicht - keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden im Falle ihrer Rückkehr nach Sri Lanka zum jetzigen Zeitpunkt eine begründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG haben müssten

E. 5.3

Nach dem Gesagten erweisen sich die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als asyl- beziehungsweise flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme vom 30. April 2012 einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVG 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. In diesem Zusammenhang wenden die Beschwerdeführenden in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2012 unter Bezugnahme auf Ziff. 6.3 der Erwägungen des Urteils (...) vom (...) des Bundesverwaltungsgerichts ein, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von (...) die LTTE unterstützt und im Vanni-Gebiet gelebt habe, wobei er auch von der sri-lankischen Armee festgenommen und misshandelt worden sei; somit sei davon auszugehen, dass er als Mitglied beziehungsweise Sympathisant der LTTE registriert sei; nicht zuletzt könne belegt werden, dass die sri-lankischen Behörden weiterhin ein hohes Interesse an seiner Verhaftung hätten; mithin drohten den Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Einreise nach Sri Lanka die

Verhaftung und beim Beschwerdeführer sei kumulativ die Schwelle des "real risk" erreicht (vgl. Stellungnahme vom 30. April 2012). Entgegen diesen Einwänden der Beschwerdeführenden ist es ihnen - wie oben unter Ziff. 5 der Erwägungen festgehalten wurde - nicht gelungen, eine begründete Furcht vor einer allfälligen Verfolgung plausibel darzulegen, zumal sie sich nach ihrer Rückkehr aus dem Vanni-Gebiet während mehr als (...) Jahren unbehelligt im Norden von Sri Lanka aufhalten konnten und die von ihnen eingereichten Beweismittel als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren sind. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht somit vorliegend kein konkreter Anlass zur Annahme, den Beschwerdeführenden würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen.

E. 7.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind, Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht nahm seinerzeit im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka eine Lageanalyse vor. Gemäss der damals festgelegten Praxis war bei abgewiesenen Asylsuchenden tamilischer Ethnie, die aus der Region Colombo oder deren Umgebung stammen, grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.1 S. 20). In die Nord- und Ostprovinzen war der Wegweisungsvollzug hingegen unzumutbar (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.2 S. 21).

E. 7.2.2

Im zur Publikation bestimmten Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 eine erneute Beurteilung vorgenommen. In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist es dabei zur Einschätzung gelangt, dass der Wegweisungsvollzug in das sogenannte Vanni-Gebiet weiterhin unzumutbar ist. Für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet stammen und dorthin

zurückkehren, ist der Wegweisungsvollzug hingegen grundsätzlich zumutbar (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.1.2 und 13.3).

E. 7.2.3

Die Beschwerdeführenden stammen aus dem Distrikt Jaffna in der Nordprovinz, wohin sie nach einem längeren Aufenthalt im Vanni-Gebiet im Jahr (...) zurückgekehrt sind. Die Mehrheit der Geschwister beider Beschwerdeführenden ist weiterhin im Distrikt Jaffna wohnhaft. Die Beschwerdeführerin besuchte den Schulunterricht während (...) Jahren bis zum (...) und betätigte sich daraufhin (...). Der Beschwerdeführer ging bis zum Alter von (...) Jahren zur Schule und war in der Folge bis kurze Zeit vor der Ausreise erfolgreich als (...) erwerbstätig. Die Beschwerdeführenden konnten problemlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Jaffna nach Colombo reisen. In den Distrikt Jaffna ist der Wegweisungsvollzug gemäss den obigen Ausführungen (vgl. E. 7.2.2.) grundsätzlich zumutbar. Dort verfügen die Beschwerdeführenden über ein familiäres Beziehungsnetz. Zudem leiden sie, soweit aktenkundig, an keinen schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Demnach liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung - entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung - in genereller und individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.4

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten auf Fr. 600.- festzusetzen (vgl. Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind mit dem am 15. November 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)